



# INFORMATIONEN

## FÜR PRESSE, FUNK UND FERNSEHEN

**Ihr Ansprechpartner**  
Katharina Toparkus

**Mail**  
toparkus@muenchen.ihk.de

**Telefon**  
089 5116-1227

**Datum**  
29.12.2021

### **BIHK fordert erneut Ende der 2G-Regel im Einzelhandel**

Gößl: Heutiger Gerichtsbeschluss zu Bekleidungsgeschäften öffnet Tür für weitere Sortimente

München – Der Bayerische Industrie- und Handelskammertag (BIHK) begrüßt den heutigen Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, dass Bekleidungsge-  
schäfte zur Deckung des täglichen Bedarfs gehören und damit nicht der 2G-Regel im  
Einzelhandel unterliegen.

„Der Beschluss öffnet nun auch Tür und Tor für Geschäfte in anderen Sortimenten  
wie Sportwaren oder Möbel, sich zu Händlern von Waren des täglichen Bedarfs zu  
zählen. Händlern von Schuhen, Büchern, Schnittblumen, Gartengeräten sowie Spiel-  
waren wurde dies ohnehin bereits zugestanden“, sagt BIHK-Hauptgeschäftsführer  
Manfred Gößl. Das Urteil zeige, dass die auf Sortimentsabgrenzungen basierenden  
Corona-Regeln im Einzelhandel dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspre-  
chen und weder fair noch praxistauglich sind.

„Die 2G-Regel hatte im Weihnachtsgeschäft bei den betroffenen Händlern zu viel  
Verdruss, Kosten und Umsatzeinbußen geführt“, betont Gößl. Es sei nach all diesen  
Querelen nur ein sehr schwacher Trost für die Unternehmen, dass sie weiterhin An-  
spruch auf Überbrückungshilfen haben, sollten sie im Dezember einen Umsatzverlust  
von mindestens 30 Prozent gegenüber dem Dezember 2019 erlitten haben. Es werde  
nun auch Fälle geben, in denen Einzelhändler auf den im Nachhinein unnötigen Kos-  
ten für die 2G-Kontrollen sitzen bleiben werden.